

Leitlinien der Universität Bayreuth

über die Lehrverpflichtung ihres wissenschaftlichen Personals

vom 11. Dezember 2025

Aufgrund von Art. 55 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum BayHIG (AVBayHIG) erlässt die Hochschulleitung der Universität Bayreuth im Einvernehmen mit dem Senat in Ergänzung zu §§ 1 bis 10 AVBayHIG folgende Leitlinien über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals.

Präambel

Die Universität Bayreuth steht für qualitätsvolle, forschungsbasierte Lehre, innovative Lehr-Lernkonzepte und individuelle Förderung von Studierenden. Die vorliegenden Leitlinien zur Regelung der Lehrverpflichtung an der Universität Bayreuth sollen dazu beitragen, innovative Entwicklungen an der Universität Bayreuth zu fördern und bestmögliche Studienbedingungen für Studierende zu schaffen. Die Universität Bayreuth wird diese Leitlinien regelmäßig überprüfen und bei Bedarf anpassen, um den sich wandelnden Bedürfnissen von Lehrenden und Studierenden gerecht zu werden und die Qualität der Lehre auf hohem Niveau zu gewährleisten.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Lehrverpflichtung und ihre Erbringung	3
§ 3 Deputats-Budget.....	5
§ 4 Ermäßigung der Lehrverpflichtung	6
§ 5 Ermäßigung aus dem zentralen Deputats-Budget.....	7
§ 6 Ermäßigung aus Fakultäts-Deputats-Budgets	8
§ 7 Prozess	8
§ 8 Generelle Verantwortlichkeiten.....	9
§ 9 Dokumentation	10
§ 10 Inkrafttreten	10

§ 1

Geltungsbereich

Lehrpersonen im Sinn dieser Leitlinien sind alle an der Universität Bayreuth wissenschaftlich Tätigen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen und im Rahmen ihres Dienst- oder Anstellungsverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder zur Lehre verpflichtet werden können.

§ 2

Lehrverpflichtung und ihre Erbringung

- (1) ¹Für jede Lehrperson wird die Lehrverpflichtung im Rahmen des Dienstrechts festgesetzt. ²Der Umfang richtet sich nach § 3 AVBayHIG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Jede Lehrperson muss die für sie festgesetzte Lehrverpflichtung erfüllen. ²Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung unterschreiten oder überschreiten und einen Ausgleich zu einem späteren Zeitpunkt herbeiführen. ³Dabei sind Unterschreitungen abgesehen von Ausnahmefällen, die an der Universität Bayreuth zeitgleich höchstens drei Prozent der Lehrpersonen betreffen dürfen, insgesamt höchstens bis zur Hälfte der Regellehrverpflichtung zulässig. ⁴Der Ausgleich der Unterschreitungen hat innerhalb von drei Jahren zu erfolgen. ⁵Überschreitungen sind pro Semester stets nur bis zum Doppelten der Regellehrverpflichtung zulässig. ⁶Sie verfallen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der Regellehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgegliichen werden.
- (3) Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden wie folgt auf die Lehrverpflichtung angerechnet:
 1. Vorlesungen, Übungen, Seminare (Seminar, Proseminar, Hauptseminar) werden auf die Lehrverpflichtung mit dem Faktor 1,0 angerechnet.
 2. Praktika werden zu fünf Zehnteln (0,5) angerechnet, es sei denn, es handelt sich um ein Praktikum, bei dem sich durch ein erhöhtes Risiko für Schaden an Personen oder Ausstattung die Notwendigkeit für eine besonders intensive Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonen ergibt. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung mit einem Faktor von bis zu 1,0. Eine zugehörige Begründung ist von der Lehrperson im Rahmen der Dokumentation der Erfüllung der Lehrverpflichtung anzugeben.
 3. Exkursionen werden zu fünf Zehnteln (0,5) auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens acht Zeitstunden zugrunde gelegt.
 4. Andere Lehrveranstaltungen werden mit bis zu fünf Zehnteln (0,5) auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

- (4) Lehrveranstaltungen können nur auf die individuelle Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn sie während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut werden.
- (5) ¹Bei digitalen Lehrveranstaltungen setzt eine Anrechnung gemäß Abs. 3 voraus, dass die Lehrperson den Studierenden während der Durchführung der Lehrveranstaltung persönlich für Gespräche zur Verfügung steht und den Bildungsfortschritt aktiv verfolgt (z. B. bei Online-Video-Konferenzen). ²Ist eine aktive Betreuung gewährleistet, aber die Voraussetzung in Satz 1 nicht erfüllt (z. B. bei asynchroner Lehre mit vorbereiteten Lehr-Lern-Materialien wie Vorlesungsvideos oder Aufgaben in Online-Lernplattformen), so wird die Lehrveranstaltung zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet. ³Für die Entwicklung und Etablierung innovativer Lehr-, Lern- oder Prüfungsformen kann eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 beantragt werden.
- (6) Die individuelle Lehrverpflichtung kann zu höchstens 50 % durch digitale Lehre erfüllt werden.
- (7) Lehrveranstaltungen, die von zwei oder mehr Lehrpersonen durchgeführt werden, werden den einzelnen Beteiligten entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig, insgesamt höchstens zweifach angerechnet.
- (8) An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans bis zu einer Dauer von zwei Wochen pro Semester und maximal in Höhe der individuellen wöchentlichen Lehrverpflichtung auf selbige angerechnet werden, wenn für die Lehrveranstaltungen an der Partneruniversität keine Vergütung gewährt wird und die an der Universität Bayreuth wegfallenden Lehrveranstaltungen vertreten werden.
- (9) Für die Begleitung von Schulpraktika in lehramtsbezogenen Studiengängen können maximal zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Semester angerechnet werden.
- (10) ¹Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung im Sinne von Art. 78 BayHIG in seiner jeweils geltenden Fassung können auf die individuelle Lehrverpflichtung angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrpersonen erfolgt und die Kapazitätserfüllung im grundständigen Bereich vollständig gesichert ist. ²Die Anrechnung von Weiterbildungslehrveranstaltungen ist pro Semester bis zu 20 % der individuellen Lehrverpflichtung jeder Lehrperson möglich.
- (11) Professorinnen und Professoren, die nach Art. 61 Abs. 1 BayHIG für die Dauer von in der Regel einem Semester zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungs- oder Gründungstätigkeit von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen befreit sind und zur Sicherstellung des Lehrangebots Lehrveranstaltungen durchführen, können diese auf ihr Lehrdeputat angerechnet bekommen.

- (12) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden oder sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit des Semesters erstrecken, sind in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen; hierzu ist die Summe der einzelnen Unterrichtsstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen.
- (13) Betreuungstätigkeiten für die nachfolgend genannten Arbeiten können einmal pro Arbeit im genannten Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wobei für jede Lehrperson pro Semester insgesamt maximal zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden können.

Bachelorarbeit	0,20 LVS
Masterarbeit	0,40 LVS
Zulassungsarbeit Staatsexamen Lehramt („Schriftliche Hausarbeit“ nach LPO I)	0,20 LVS
Studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit in Rechtswissenschaft nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen.	0,05 LVS

§ 3

Deputats-Budget

- (1) ¹Die Universität Bayreuth erhält vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst periodenbezogen eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden (LVS) zugewiesen (Deputats-Budget gemäß § 7 Abs. 1 AVBayHIG in der jeweils gültigen Fassung). ²Diese kann sie jedes Semester zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals gemäß § 1 verwenden, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss. ³Die Festsetzung des Deputats-Budgets erfolgt auf Antrag der Universität Bayreuth durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Es errechnet sich nach den Regelungen in § 7 Abs. 2 AVBayHIG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Deputats-Budget gliedert sich in ein zentrales Deputats-Budget und jeweils ein Fakultäts-Deputats-Budget für jede Fakultät der Universität Bayreuth.
- (3) ¹Zur Bestimmung und Verteilung der Fakultäts-Deputats-Budgets werden alle Stellen für Lehrpersonen gemäß § 1 aus dem Bereich „Wissenschaft“ (vgl. Organisationsbescheid und Organigramm der Universität Bayreuth) je einer Fakultät zugeordnet. ²Bei Stellen außerhalb der Fakultäten erfolgt die Zuordnung durch die Zentrale Universitätsverwaltung zu der Fakultät, die dem Tätigkeitsfeld der Lehrperson inhaltlich am nächsten steht.
- (4) ¹Stellen für Lehrpersonen an Zentralen Einrichtungen (Universitätsbibliothek, IT-Servicezentrum, Ökologisch-Botanischer Garten, Sprachenzentrum) werden keiner Fakultät zugeordnet. ²Sie werden für Lehrdeputatsermäßigung im zentralen Deputats-Budget berücksichtigt.

- (5) ¹Zur Bildung der Fakultäts-Deputats-Budgets werden 290 LVS auf die Fakultäten verteilt. Die Verteilung erfolgt entsprechend dem Anteil der Lehrdeputate aller der jeweiligen Fakultät gemäß Abs. 3 zugeordneten Stellen am gesamten Lehrdeputat im Bereich „Wissenschaft“ der Universität Bayreuth. ²Dadurch ergeben sich folgende Fakultäts-Deputats-Budgets für jedes Semester:

	Anteil	LVS
Fakultät 1	17,3 %	50 LVS
Fakultät 2	26,9 %	78 LVS
Fakultät 3	18,4 %	53 LVS
Fakultät 4	9,0 %	26 LVS
Fakultät 5	11,7 %	34 LVS
Fakultät 6	12,6 %	37 LVS
Fakultät 7	4,1 %	12 LVS
Summe	100,0 %	290 LVS

³Die Verteilung wird mindestens alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst.

§ 4

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

- (1) Die Universität Bayreuth ermöglicht aus dem Deputats-Budget Ermäßigungen der Lehrverpflichtung insbesondere für
1. besondere Aufgaben in den Bereichen Forschung, Lehre und Transfer sowie
 2. Selbstverwaltungsaufgaben, deren Übernahme wegen der damit verbundenen Belastung zusätzlich zur regulären Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist.
- (2) ¹Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden nur mit Wirkung für die Zukunft gewährt und sind zu befristen. ²Antragsprozess, Dokumentation und Kontrolle von Ermäßigungen erfolgen gemäß den Festlegungen in diesen Leitlinien.
- (3) Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Übernahme von Verantwortung in der Selbstverwaltung durch weibliche Lehrpersonen sind bei der Gewährung von Deputatsermäßigungen angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Gruppen von Lehrpersonen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG sind bei der Gewährung von Deputatsermäßigungen angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Der Umfang jeder Deputatsermäßigung soll ein Vielfaches von 0,5 SWS betragen.

- (6) ¹Die Entlastung für Funktionen der Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Universität und der Fakultäten wird außerhalb des Deputats-Budgets nach § 2 Abs. 1 gemäß Art. 22 Abs. 5 BayHIG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. ²Der Umfang der Ermäßigung beträgt 4 LVS für die Universitätsfrauenbeauftragte, je 2 LVS für jede stellvertretende Universitätsfrauenbeauftragte und je 1 LVS für die Fakultätsfrauenbeauftragte jeder Fakultät.

§ 5

Ermäßigung aus dem zentralen Deputats-Budget

- (1) ¹Aus dem zentralen Deputats-Budget werden für folgende Ämter folgende Ermäßigungen der Lehrverpflichtung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit gewährt:
- | | |
|---|-------|
| 1. Studiendekanin bzw. -dekan: | 3 LVS |
| 2. Dekanin bzw. Dekan: | 5 LVS |
| 3. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident: | 7 LVS |
| 4. Sprecherin oder Sprecher des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden: | 2 LVS |
- ²Die Genehmigung der Reduktion erfolgt ohne Antrag nach Information über die Wahl an die Personalabteilung durch das Gremienbüro.
- (2) ¹Die Hochschulleitung kann Lehrpersonen gemäß § 1 aus dem zentralen Deputats-Budget eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewähren; Grundlage hierfür können sein:
1. Berufungs- oder Bleibeverhandlungen,
 2. hervorgehobene Aufgaben in den Bereichen Forschung (z. B. ERC-Grants, Sonderforschungsbereiche, Exzellenzcluster), Lehre (z. B. fächerverbindende Drittmittelprojekte für Innovationen in der Lehre) und Transfer (z. B. umfangreichere Drittmittelprojekte mit außeruniversitären Partnern),
 3. besondere Aufgaben an Zentralen Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 4.

²Ermäßigungen gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 erfordern keine Antragsstellung, sie werden im Rahmen von Berufungs- bzw. Bleibeverhandlungen oder der Konzeption von Drittmittelanträgen bzw. Projekten vereinbart. ³Ermäßigungen gemäß Satz 1 Nr. 3 sind bei der Kanzlerin bzw. dem Kanzler der Universität Bayreuth zu beantragen; § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 6

Ermäßigung aus Fakultäts-Deputats-Budgets

- (1) ¹Jede Fakultät kann den ihr zugeordneten Lehrpersonen gemäß § 1 auf Antrag eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung aus dem jeweiligen Fakultäts-Deputats-Budgets gewähren. ²Grundlage hierfür können sein:
1. Aufgaben im Bereich Forschung, z. B. Beantragung von umfangreicheren Drittmittelprojekten, Durchführung von Forschungsprojekten, die zur nationalen bzw. internationalen Sichtbarkeit der Universität Bayreuth beitragen, Gutachtertätigkeiten (z. B. Fachkollegiat der DFG, Wissenschaftsrat), Abschluss einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit (Dissertation, Habilitation),
 2. Aufgaben im Bereich Studium und Lehre, z. B. Weiterentwicklung bestehender Studienangebote (z. B. Entwicklung und Etablierung innovativer Lehr-Lern- oder Prüfungsformen, Internationalisierung des Lehrangebots), Entwicklung neuer Studienangebote, Qualitätssicherung oder Akkreditierung von Studiengängen, Auswahlaktivität im Rahmen internationaler Studiengänge,
 3. Aufgaben im Bereich Third Mission, z. B. Wissenschaftskommunikation, Gründungsvorhaben,
 4. Aufgaben in der Selbstverwaltung, z. B. Leitung einer Fachgruppe, Leitung oder Geschäftsführung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Bayreuth, Leitung einer Graduiertenschule, Beauftragte oder Beauftragter für besondere Angelegenheiten,
 5. Förderung der Chancengleichheit für die Geschlechter (ohne die Aufgaben nach § 4 Abs. 6), Entlastung in besonders herausfordernden Lebenssituationen.

³Mindestens 10 % des Fakultätsbudgets sollen für Satz 2 Nr. 5 zur Verfügung stehen.

- (2) Bei fakultätsübergreifenden Aufgaben gemäß Abs. 1 ist für Ermäßigungen das Fakultäts-Deputats-Budget der Fakultät zu verwenden, der die jeweilige Lehrperson gemäß § 3 Abs. 3 zugeordnet ist.

§ 7

Prozess für Fakultäts-Deputats-Budgets

- (1) ¹Anträge auf Ermäßigung aus einem Fakultäts-Deputats-Budget sind an die jeweilige Fakultät auf dem hierfür von der Fakultät vorgesehenen Weg zu stellen. ²Dabei ist von der antragstellenden Person anzugeben,

1. an welche Fakultät der Antrag gemäß § 3 Abs. 3 gestellt wird,
 2. ab welchem Semester und für wie viele Semester eine Ermäßigung beantragt wird,
 3. wie viele Lehrveranstaltungsstunden Ermäßigung pro Semester beantragt werden,
 4. eine Begründung des Antrags mit Bezug zu den möglichen Gründen gemäß § 6,
 5. dass und wie die ordnungsgemäße Erbringung des Lehrangebotes gewährleistet ist, welches zur Erfüllung des Lehrbedarfs in der jeweiligen Organisationseinheit gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen erforderlich ist,
 6. im Fall, dass die antragstellende Person eine Fachvorgesetzte bzw. einen Fachvorgesetzten hat, eine Erklärung, ob diese bzw. dieser den Antrag unterstützt.
- (2) ¹Anträge auf Deputatsermäßigung sind bis zum 1. Mai für das nachfolgende Wintersemester und bis zum 1. November für das nachfolgende Sommersemester zu stellen. ²Abweichend davon ist der entsprechende Termin für das Sommersemester 2026 der 11. Januar 2026.
- (3) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan legt die Anträge für das Fakultäts-Deputats-Budget dem Fakultätsrat zur Entscheidung vor. ²Die Dekanin bzw. der Dekan teilt die Entscheidung der Zentralen Universitätsverwaltung, Referat III/1.1, mit. ³Dabei bestätigt die Dekanin bzw. der Dekan, dass die ordnungsgemäße Erbringung des Lehrangebotes, das zur Erfüllung des Lehrbedarfs einschließlich der Prüfungen in den einzelnen Lehreinheiten gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen vorgegeben ist, gewährleistet ist.
- (4) ¹Wird ein Antrag für ein Fakultäts-Deputats-Budget vollständig oder teilweise von der Fakultät bewilligt, teilt dies die Zentrale Universitätsverwaltung der antragstellenden Person mit. ²Wird ein Antrag vollständig von der Fakultät abgelehnt, teilt dies die Dekanin bzw. der Dekan der antragstellenden Person mit.
- (5) Lehrveranstaltungsstunden aus Fakultäts-Deputats-Budgets, die nicht von der jeweiligen Fakultät genutzt werden, gehen für das jeweilige Semester in das zentrale Deputats-Budget über.

§ 8

Verantwortung für Lehrverpflichtung und Lehrangebot

- (1) Die Universität Bayreuth hat sicherzustellen, dass in jedem Semester die sich nach den §§ 3 bis 7 AVBayHIG in der jeweils gültigen Fassung für die Universität Bayreuth ergebende Gesamtlehrverpflichtung über die festgesetzten Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel erbracht wird.

- (2) ¹Innerhalb der Universität sind die Fakultäten zur Sicherstellung des Lehrangebots der Universität verpflichtet (Art. 37 Abs. 1 Satz 3 BayHIG in der jeweils gültigen Fassung). ²Nach Art. 31 Abs. 11 BayHIG in der jeweils gültigen Fassung trägt die Präsidentin oder der Präsident im Zusammenwirken mit der Dekanin oder dem Dekan dafür Sorge, dass die Professorinnen und die Professoren sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr/ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (3) ¹Innerhalb der Fakultät trägt nach Art. 38 Abs. 4 BayHIG in der jeweils gültigen Fassung die Dekanin oder der Dekan im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan für die Einhaltung der Lehrverpflichtung und die Sicherstellung des Lehrangebots gemäß den Studienordnungen Sorge. ²Der Dekanin oder dem Dekan steht insofern ebenfalls ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. ³Die Dekanin oder der Dekan trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen an der Fakultät und erhält semesterweise von den Lehrpersonen entsprechende Nachweise zur erbrachten Lehre.
- (4) ¹Die Verantwortlichkeit für die formelle Einhaltung der Überprüfung der Lehre bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern liegt bei den Fachvorgesetzten. ²Bei Professorinnen und Professoren ist die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan verantwortlich.

§ 9 **Dokumentation**

- (1) Jede Lehrperson muss die Erfüllung der für sie festgesetzten individuellen Lehrverpflichtung für jedes Semester bis zu einer vom Dekanat genannten Frist nachweisen.
- (2) Die Universität Bayreuth dokumentiert die Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung in geeigneter Form.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt die ordnungsgemäße Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst jährlich bis zum 31. Dezember schriftlich für das zurückliegende Studienjahr, das heißt für das vergangene Wintersemester mit dem folgenden Sommersemester.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Leitlinien treten zum 01. März 2026 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 9. Dezember 2025 im Einvernehmen mit dem Senat der Universität Bayreuth, Az. O 1102 - I/1.

Bayreuth, 11. Dezember 2025

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 11. Dezember 2025 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 11. Dezember 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 11. Dezember 2025.

Bayreuth, 11. Dezember 2025

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible